

Statuten des Unterstützungs-Vereins der freiburgischen Lehrerschaft

Autor(en): **Vorlet, H / Dessibourg, P. / Oberson, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

15. Das Christentum hat der deutschen Literatur Vorteile gebracht; die Nachahmungslucht hat den Deutschen genügt.

16. Im Mittelalter treffen wir den Reim in allen Süd-, West-, und Mittelländern Europas in den ersten christlichen Jahrhunderten. Dagegen tritt er in der deutschen Dichtung früher auf als in den modernen, romanischen Sprachen.

17. Der rasche Erfolg der Verbreitung des Reimes ist den Klöstern und ihren Institutionen, den authentischen Abschriften, den römischen Singweisen, der Noe Deane, sowie den Hof- und Kloster-Sängerschulen zuzuschreiben.

18. Das plötzliche Auftreten des künstlichen Endreimes und das ebenso rasche Verschwinden der Alliteration erfolgte auf ein Nachtgebot Ludwigs des Frommen.

Wir scheiden von den berührten kath. Anstalten mit dem Bewußtsein, es wird katholischerseits gearbeitet und fortschrittlich gearbeitet. Gebe Gott seinen Segen dazu, auf daß aus den Anstalten von Hitzkirch, Zug und Schwyz das kath. Volk bescheidene, unentwegt katholische und zeitgemäß gebildete Lehrer erhalte. Es lebe und gedeihe der Geist, der uns Lehrer in angetönten Sinne gibt. Keine Wetterfahnen, keine Speichellecker und keine Hypokriten, katholisch und gut bürgerlich sei das Ziel unserer Lehrerbildung. Cl. Frei.

* Statuten des Unterstützungs-Vereines der Freiburgischen Lehrerschaft.

Artikel 1. Im Kanton Freiburg wird unter dem Namen „Unterstützungsverein“ unter den Mitgliedern des Lehrkörpers der Primar- und Sekundarschulen, gleichviel ob im Amte tätig oder pensioniert, ein Verein gegründet zur gegenseitigen Unterstützung. Dieser hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Der Verein hat den Zweck, den kranken Mitgliedern eine tägliche Unterstützung und zu gunsten der unmittelbaren Erben (Nachkommen und Eltern, sowie der Ehefrau) eines verstorbenen Mitgliedes, nicht pensionierten Lehrers, eine einmalige Unterstützung, „Sterbegeld“ genannt, zu gewähren.

Unter keinen Umständen kann dies Sterbegeld von Gläubigern gepfändet werden.

Art. 3. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4. Aktivmitglieder können die Mitglieder der Freiburgischen Lehrerschaft werden, sei es, daß sie sich in Amtstätigkeit befinden oder nicht, welche, nachdem sie schriftlich bei dem Vereinsvorstande ihre Aufnahme in den Verein nachgesucht haben, durch das Komitee aufgenommen werden. Jede Person, welche ihre Aufnahme in den Verein verlangt, bezahlt ein Eintrittsgeld nach folgender Alters-Stala:

Alters-Stala:	
20 bis 25 Jahre	2 Fr.
25 " 30 "	4 "
30 " 35 "	6 "
36 " 40 "	8 "

Vom vierzigsten Altersjahre an kann kein Mitglied der Lehrerschaft seine Aufnahme in den Verein verlangen. Indessen wird diese Verfügung erst acht Monate nach Gründung des obgenannten Vereines in Kraft treten.

Art. 5. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, welche durch ihre Gaben und jährlichen Beiträge zum Wohlstande des Vereines mithelfen.

Als Ehrenmitglieder werden die Personen betrachtet, welche durch eine einmalige Zahlung von wenigstens 20 Franken zum Wohle des Vereines beigetragen haben.

Als Wohltäter des Vereins werden diejenigen Personen angesehen, welche in ihrer letztwilligen Verfügung eine Vergabung zu Gunsten des Vereins gemacht haben.

Art. 6. Es hören auf dem Vereine anzugehören:

1. Diejenigen Aktivmitglieder, welche ihre Beiträge während mehr als einem Jahre ohne triftige Gründe nicht bezahlt haben.

2. Diejenigen Mitglieder, welche dem Vereine irgend einen Schaden verursacht haben.

3. Diejenigen Mitglieder, welche aus dem Lehrkörper ausscheiden, ohne eine Pensionsberechtigung zu besitzen.

Art. 7. Diejenigen Aktivmitglieder, welche ihre Beiträge während mehr als sechs Monaten nicht entrichtet haben, verlieren das Recht auf die Vorteile des Vereins, es sei denn, daß sie ihr Verhalten durch einen triftigen Grund entschuldigen können, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

Art. 8. Der Verein gliedert sich in: a. die Generalversammlung; b. den Verwaltungsrat und c. den Vereinsvorstand.

Art. 9. Die Generalversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern; dieselbe wird jährlich wenigstens einmal einberufen, am gleichen Tage wie der freiburgische Erziehungsverein, um den Bericht über den finanziellen Stand des Vereins entgegenzunehmen und um — sofern es nötig erscheint — die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vereinsvorstandes, sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren vorzunehmen.

Art. 10. Der Verein wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus drei Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier besteht.

Art. 11. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr einen Verwaltungsrat, welcher die Oberaufsicht führt und im Einverständnisse mit dem Vorstande die wichtigsten Entscheidungen fällt. Dieser Verwaltungsrat ist aus acht Aktivmitgliedern zusammengesetzt, einem aus jedem Schulkreise. Diese wählen unter sich einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Der Verwaltungsrat ernennt den Vereinsvorstand. Für den Verein zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär.

Art. 12. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr drei Rechnungsrevisoren.

Art. 13. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Fr. festgesetzt, welcher halbjährlich voranzubezahlen ist. Dieser Beitrag wird durch einen Delegierten des Vereins eingezogen, welcher Mitglied des Verwaltungsrates ist und in diesem die Kreiskonferenz vertritt.

Art. 14. Der Jahresbeitrag ist dazu bestimmt, ein Grundkapital zu bilden für Krankheitsfälle und darf keineswegs zur Bildung von „Sterbegeldern“ verwendet werden.

Art. 15. Jedes Vereinsmitglied, welches sein Eintrittsgeld bezahlt hat und während mehr als fünf Tagen krank ist, hat das Recht, von dem Tage an, auf welchen die ärztliche Bescheinigung lautet, auf eine tägliche Unterstützung von 2 Fr. während höchstens 90 Tagen im Jahre.

Art. 16. Die Unterstützungen für Krankheitsfälle sind vierzehntägig oder monatlich zahlbar auf ärztliche Bescheinigung hin und ein schriftliches Zeugnis des betreffenden Kreis-Schulinspektors. Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, kann er ein ärztliches Gutachten verlangen.

Art. 17. Die chronisch erklärten Krankheiten geben Veranlassung zu einer einzigen Unterstützung von drei Monaten. Indessen kann der Vorstand auf das Gesuch des Kranken und in Anbetracht des für solche Fälle vorgesehenen Spezialfonds eine außerordentliche Unterstützung gewähren.

Art. 18. Die während eines bürgerlichen Jahres gewährten Unterstützungen dürfen die Summe von 180 Fr., d. i. drei Monate nicht überschreiten.

Art. 19. Die Gelder der Krankenkasse, welche nach einem Jahresumlage nicht verbraucht worden sind, werden durch einen Beschluß des Verwaltungsrates teils dem Spezialfond, teils dem Reservefond der Krankenkasse zugewiesen. Diese Fonds werden in Sparkassenheften angelegt; die Zinsen

werden zum Kapital geschlagen. Der Reservefond der Krankenkasse darf nur angegriffen werden, wenn die Krankenkasse nicht mehr die in Art. 15 vorgesehenen Unterstützungen zu leisten imstande ist.

Art. 20. Die Verwaltungskosten werden aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder gedeckt und — in Ermangelung solcher — durch die Kasse selbst, oder auch — insofern es die Generalversammlung beschließt — durch die Zinsen des Reservefonds.

Art. 21. Jedesmal, wenn ein Mitglied der Lehrerschaft, welches sich in Amtstätigkeit befindet und Mitglied des Vereins ist, gestorben ist, ziehen die Sammler, welche dazu bestimmt sind, die Jahresbeiträge einzuziehen, von den Vereinsmitgliedern einen außerordentlichen Beitrag von 1 Fr. ein. Diese Beiträge werden an den Vereinsvorstand geschickt, welcher sie, nach Abzug der durch den Einzug entstandenen Kosten, den nächsten Erben als „Sterbegeld“ übersendet.

Art. 22. Der Verwaltungsrat und der Vereinsvorstand stellen ein Reglement auf betreffend den Einbezug dieser außerordentlichen Beiträge, um die Einzugskosten auf das geringste Maß zu reduzieren. Dieses Reglement bezeichnet auch genau die Zeitdauer, welche zwischen dem Todestage und der Uebergabe des „Sterbegeldes“ verstreichen darf.

Art. 23. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses werden keinerlei Einzahlungen zurückerstattet.

Art. 24. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Verantwortung befreit. Die Verpflichtungen, welche von dem Vereine übernommen werden, sind einzig und allein durch das Vermögen desselben garantiert.

Die Veröffentlichungen des Vereines geschehen besonders in:

1. Bulletin pédagogique.
2. Pädagogische Blätter.
3. Liberté von Freiburg.
4. Freiburger Nachrichten.
5. Murtenbieter.

Art. 25. Der Verein kann sich nur auflösen im Falle ungenügender Aktiva. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, darf nur besonders für diesen Zweck einberufen werden. Sie ernennt ein Komitee, welches mit der Liquidation betraut wird.

Art. 26. Die vorstehenden Statuten treten in Kraft unter dem Vorbehalte der Genehmigung seitens der Erziehungs-Direktion am 1. Juni 1908. Sie können Ende des ersten Bestandjahres umgeändert werden.

Freiburg, den 16. Januar 1908.

Der Verwaltungsrat:

Der Sekretär:

H. Vorlet.

Der Präsident:

A. Oberson, Inspektor.

Der Vereinsvorstand:

Der Sekretär:

P. Dettbourg, Lehrer.

Der Präsident:

A. Barbey, Inspektor.

Humor.

Rathederblüte. Professor der Naturgeschichte: „Sie sehen hier, meine Herren, ein selten schönes Exemplar eines Gorillaschädels. Solche Schädel existieren in unserer Stadt nur zwei; den einen besitzt das Museum, den andern habe ich.“

Aus einer luzernischen Rekrutenschule. Ein Rekrut (der allerdings das Pulver nicht erfunden hat) sollte aus Nagers Fortbildungsbuch das Besestück von der Schweizergarde in Paris „Schweizertreue“ lesen. Mit erhobener Stimme sprach er: „Schweizerstreue!“ Schallendes Gelächter!